

Nichtamtliche Lesefassung

beinhaltet die Änderungen der 1. Änderungssatzung zur Prüfungsordnung vom 01. April 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 1147)

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Kunstgeschichte an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 5. August 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)*, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Kunstgeschichte als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studium
- § 3 Module
- § 4 Prüfungen
- § 5 Abschlussprüfung
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Übergangsregelungen
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module

Legende:

- AM – Aufbaumodul;
- BM – Basismodul;
- PL – Prüfungsleistung;
- LP – Leistungspunkt;
- SWS – Semesterwochenstunde;
- KG – Kollegialprüfung

* Mittl.bl. BM M-V S. 511

§ 1[†] Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Kunstgeschichte. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

§ 2 Studium

(1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 LP). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Abschlussprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP).

(3) Wird als zweites Fach „Bildende Kunst“ studiert, wählt der Studierende für das Modul „Kunstpraxis, Medienkompetenz, Kunstvermittlung“ im Bachelor-Teilstudiengang Kunstgeschichtliche Veranstaltungen, die nicht im Fachmodul „Bildende Kunst“ obligatorisch sind.

(4) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

| | Module | Arbeitsbelastung (Stunden) | Dauer (Sem.) | LP | Regelprüfungstermin (Sem.) |
|----|------------------------------------|----------------------------|--------------|----|----------------------------|
| 1. | Einführung in die Kunstgeschichte | 390 | 2 | 13 | 2. |
| 2. | Kunstgeschichte des Mittelalters | 240 | 1 | 8 | 2. |
| 3. | Kunstgeschichte der frühen Neuzeit | 240 | 1 | 8 | 3. |
| 4. | Kunstgeschichte der Neuzeit | 240 | 1 | 8 | 4. |
| 5. | Exkursion | 210 | 1 | 7 | 6. |

[†] Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

| | | | | | |
|----|--|-----|---|---|----|
| 6. | Kunstliteratur | 120 | 1 | 4 | 6. |
| 7. | Kunstpraxis, Medienkompetenz, Kunstvermittlung | 270 | 1 | 9 | 5. |
| 8. | Philosophie der Kunst, Ästhetik | 180 | 1 | 6 | 6. |

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Abschlussprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

| | Module | Anzahl PL | Art der PL | Dauer der PL/Umfang |
|----|--|-----------|---|--|
| 1. | Einführung in die Kunstgeschichte | 1 | Hausarbeit | 10-12 Seiten |
| 2 | Kunstgeschichte des Mittelalters | 1 | mündliche Einzelprüfung [KG] oder Referat | 20 Minuten mündliche Einzelprüfung oder 40 Minuten Referat |
| 3. | Kunstgeschichte der frühen Neuzeit | 1 | mündliche Einzelprüfung [KG] oder Referat | 20 Minuten mündliche Einzelprüfung oder 40 Minuten Referat |
| 4. | Kunstgeschichte der Neuzeit | 1 | mündliche Einzelprüfung [KG] oder Referat | 20 Minuten mündliche Einzelprüfung oder 40 Minuten Referat |
| 5. | Exkursion | 1 | Hausarbeit | 10-12 Seiten |
| 6. | Kunstliteratur | 1 | Klausur oder Hausarbeit | 70 Minuten oder 10-12 Seiten |
| 7. | Kunstpraxis, Medienkompetenz, Kunstvermittlung | 1 | Mündliche Gruppenprüfung [KG] oder Portfolio mit praktischen Leistungen (wahlweise) | 15 Minuten je Prüfling oder Portfolio (semesterbegleitend) |

| | | | | |
|----|---------------------------------|---|---------|-------------|
| 8. | Philosophie der Kunst, Ästhetik | 1 | Klausur | 120 Minuten |
|----|---------------------------------|---|---------|-------------|

(4) Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Prüfer in der Regel Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest. Wird keine Festlegung zum Modul 6 getroffen, ist im Fall einer Vorlesung eine Klausur zu schreiben, anderenfalls eine Hausarbeit zu fertigen. Bei Hausarbeiten (Verschriftlichung von Referaten) legt der Prüfer außerdem die Bearbeitungsdauer (in Wochen) fest. Sind als Prüfungsleistung mündliche Einzelprüfung oder Referat angegeben, so wird die Verteilung nach Maßgabe des Seminarleiters in den ersten beiden Sitzungen vorgenommen. Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt ist der Abgabetermin von Hausarbeiten (Verschriftlichung von Referaten) sowie der voraussichtliche Termin des Referates mitzuteilen. Wird bis zur zweiten Sitzung keine Vergabe von Referaten vorgenommen, gilt als Prüfungsleistung die mündliche Prüfung.

(5) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 3 Nummer 2 bis 4 und 7 werden von zwei Prüfern abgenommen. Die Referate werden vom Prüfer nach Abschluss der Leistung bewertet. Die Abschlussprüfung nach § 5 Absatz 2 wird von zwei Prüfern abgenommen (Kollegialprüfung).

(6) Ausschließlich in Modul 7 können die Studierenden zwischen mündlicher Gruppenprüfung oder Portfolio wählen. Das Portfolio besteht aus einer Mappe mit eigenhändigen Arbeiten, welche die Vertrautheit mit künstlerischen Arbeitsweisen belegen. Die Auswahl der künstlerischen Techniken und die Anzahl sind mit dem Seminarleiter abzustimmen. Der Seminarleiter bewertet das Portfolio am Semesterende.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer, im Wiederholungsfall von zwei Prüfern, bewertet.

(8) Wird als zweites Fachmodul Bildende Kunst gewählt, darf der Gegenstand der Modulprüfungen in beiden Fachmodulen nicht der Gleiche sein.

(9) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird nicht gewährt.

§ 5 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist als 30-minütige mündliche Einzelprüfung [KG] zu erbringen.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung ist das Verbundwissen in Bezug auf den Stoff, der in den Modulen studierten Fachgebiete. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt:

- Befragung zu einem Schwerpunkt-Thema, dass aus den Modulen 2, 3 oder 4 gewählt wird und ein allgemeiner Frage-Komplex, bei dem zusammenhängendes Wissen über die kunsthistorischen Hauptepochen nach den Modulen Nummer 2, 3 und 4 überprüft wird.
- Nachweis exemplarischer Kenntnisse zum Schwerpunkt-Thema und Elementarwissen zum zweiten Themen-Komplex, der die Kunstgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert umfasst.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelorstudiums beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Die Bachelorarbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit. Ihr Umfang soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8 Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Kunstgeschichte immatrikuliert werden.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) und die Fachmodulprüfung für den B.A.-Teilstudiengang Kunstgeschichte vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1143), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 10. Juli 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 1186), treten mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 8. Juli 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 5. August 2009.

Greifswald, den 5. August 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl.BM M-V 2009 S. 1260

Anhang

Qualifikationsziele der Module:

1. Modul „Einführung in die Kunstgeschichte“ (Basismodul):

Basiskenntnisse über das Fach und dessen Geschichte, zur Museologie und Fotografie (Fotokurs), Beherrschung von Grundmethoden in den Bereichen Ikonographie und Ikonologie

2. Modul „Kunstgeschichte des Mittelalters“:

Kenntnisse über ausgewählte Themenbereiche mittelalterlicher Kunstgeschichte, in der bildenden Kunst und/oder Architektur

3. Modul „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“:

Kenntnisse über ausgewählte Themenbereiche frühneuzeitlicher Kunstgeschichte, in der bildenden Kunst und/oder Architektur

4. Modul „Kunstgeschichte der Neuzeit“:

Kenntnisse über ausgewählte Themenbereiche neuzeitlicher Kunstgeschichte und der Gegenwartskunst

5. Modul „Exkursion“ I:

Fachlich korrekte Beschreibung und Analyse von Bau- und Kunstwerken am Original

6. Modul „Kunstliteratur“:

Kenntnis wichtiger Quellschriften aus den Bereichen Bildkünste, Architektur und Kunsthandwerk

7. Kunstpraxis, Medienkompetenz, Kunstvermittlung“:

Aneignung künstlerischer Arbeitsweisen, Fertigkeiten in der medialen Dokumentation und Präsentation von Kunst und Architektur, Vermittlungs- und Darstellungskompetenz künstlerischer Inhalte, Kenntnisse der Kunst- und Architekturrezeption

8. Modul „Philosophie der Kunst, Ästhetik“:

Beherrschung von Grundwissen aus der Philosophie und Philosophiegeschichte mit Bezug zur Kunst(-geschichte) sowie ausgewählter ästhetischer Grundbegriffe und Wertkategorien